Angeschlagen an der
Amtstafel der Gmeinde
am 02.11.2026
Abgenommen am .....
Der Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Vorarlberg unser Land

Auskünfte: Nina Freinschlag, T +43 5574 4951 52231, 4. Stock, Zimmer Nr. 423
Zahl: BHBR-II-3101-339/2026-9 Bregenz, am 28.10.2026

KUNDMACHUNG

Das Geologiebüro Sutterlüti, Feldkirch, hat im Namen und Auftrag der Zündel Kunststofftechnik GmbH, Bizau, mit Ansuchen vom 23.07.2026, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am selben Tag, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß dem Projekt vom Juli 2026 angesucht.

Angesucht wird um die Nutzung eines neuen Brunnens, die Erweiterung der bestehenden Grundwassernutzung zur Abkühlung des Prozesswassers (incl. Heizung) und die Rückeinleitung des geförderten Grundwassers über eine Zwangsversickerung bzw. über einen Vertikalfilterbrunnen.

Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Für die Nutzung von Grundwasser zu Kühlzwecken wird eine Änderung der bewilligten Grundwasserentnahme und -rückgabe beantragt, wobei der bestehende und gemäß Bescheid II 4101 0035/2002 bewilligte Entnahmebrunnen (Br 1, 3481/6) weiterhin mitgenutzt werden soll.

- Nutzung des bereits bestehenden Versuchsbrunnens 6“ (Br 2; 3481/7) als Entnahmebrunnen
- Herstellung eines neuen Versickerungsbrunnens auf Gstnr. 3481/10
- Außerbetriebnahme des bestehenden Versickerungsbrunnens

Nutzung des geförderten Wassers für die Kühlung von Prozesswasser mit einer Spreizung von 4,5°C und einer Entnahme- bzw. Rückgabemenge von insgesamt

- 8,4 l/s, 730 m³/d, 248.200 m³/a fürs Kühlen mit 2,4 l/s Entnahme aus dem Br 1 und 6 l/s aus dem Br 2; jeweils über 340 Tage

Weiter wird um eine Grundwassernutzung für das Heizen des Betriebs mit einer Spreizung von 3°C und einer Entnahme- bzw. Rückgabemenge angesucht:

- 8,4 l/s, 730 m³/d, 18.250 m³/a fürs Heizen
- mit 2,4 l/s Entnahme aus dem Br 1 und 6 l/s aus dem Br 2; jeweils über 25 Tage.

Von den Maßnahmen sind die GST 3481/6, 3481/7 und 3481/10 alle KG Bizau, betroffen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch den 18. November 2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle (Werk 1, GST 3481/10, KG Bizau)

anberaumt.

Weitere Informationen:
Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Bizau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:
Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);

- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:
Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Nina Freinschlag

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!